



Hinweise bei Rücktritten/Versäumnissen von Prüfungen

Rücktritt

Ein Rücktritt liegt vor, wenn ein Prüfling nach der Zulassung und vor dem Prüfungstermin aus wichtigem Grund erklärt, dass er nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

Versäumnis

Ein Versäumnis liegt vor, wenn ein Prüfling nach der Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund

1. an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt,
2. eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt
3. die Prüfung unter- bzw. abbricht.

Wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund stellt zum Beispiel eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit dar, die unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist.

Unverzüglich

Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhafte Verzögerung“, das heißt, dass der Prüfling sofort, sobald er den Grund für seinen Rücktritt bzw. das Versäumnis an der Prüfung kennt, die zuständige Stelle hierüber informieren muss. Dies kann per Telefon, e-mail oder per Telefax erfolgen. Anderenfalls hat der Prüfling nachzuweisen, dass er ohne sein Verschulden gehindert war, die zuständige Stelle rechtzeitig zu informieren.

Ärztliches Attest

Die Einreichung des ärztlichen Attests soll unter Verwendung des im Anhang befindlichen Formulars erfolgen, das dem behandelnden Arzt vorzulegen ist. Zumindest aber sollte das ärztliche Attest sämtliche Angaben des Formulars enthalten und damit die Prüfungsunfähigkeit für den relevanten Prüfungstermin dokumentieren. Das ärztliche Attest muss vor der Prüfung ausgestellt und an die zuständige Stelle übermittelt worden sein (ausreichend ist die Aufgabe bei der Post). Das Attest sollte der zuständigen Stelle bzw. dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens 3 Werktage nach dem versäumten Prüfungstermin vorliegen. Auf Grundlage dieses Attestes prüft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob „Prüfungsunfähigkeit“ vorliegt.

Genehmigung von Rücktritten und Versäumnissen

Der Prüfling soll der zuständigen Stelle bzw. dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden spätestens am Tag der Prüfung die Gründe für seine Nichtteilnahme schriftlich mitteilen. Ein Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, nachdem die jeweilige Prüfung (Fach/Fächergruppe/Prüfungsteil) beendet ist.

Rücktritte und Versäumnisse werden nur genehmigt, wenn:

1. der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis unverzüglich mitgeteilt worden ist und
2. ein wichtiger Grund vorliegt.

In solchen Fällen gilt der Prüfungsdurchlauf bzw. der entsprechende Prüfungsteil als nicht angetreten und kann in der nächstmöglichen Prüfung – in der Regel ½ - 1 Jahr später – absolviert werden.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt der Prüfungsteil bzw. der Prüfungsabschnitt als nicht bestanden. Hier ist gegebenenfalls – ebenfalls ½ - 1 Jahr später – eine Wiederholungsprüfung möglich.